

Verordnung über die Drogerien

Vom 6. August 1979

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 1 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung vom 26. Februar 1946 zum Gesetz über das öffentliche Gesundheitswesen¹⁾,

beschliesst:

A. Begriff und Bewilligungen

§ 1

Drogerien sind Geschäfte zum Verkauf von Heilmitteln, Drogen, Chemikalien und Giften im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung. Begriff der Drogerie

§ 2

¹ Zum Betrieb einer Drogerie bedarf es einer Betriebsbewilligung. Bewilligungspflicht
² Zur Führung einer Drogerie bedarf es einer Berufsausübungsbewilligung.

§ 3²⁾

Die Bewilligungen werden durch das Departement Gesundheit und Soziales erteilt. Zuständige Behörde

¹⁾ AGS Bd. 3 S. 434; der genannten Bestimmung entsprechen heute die §§ 35 und 41 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 10. November 1987, in Kraft seit 1. Mai 1988 (SAR 301.100).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 38 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 386).

§ 4Betriebs-
bewilligung¹ Die Betriebsbewilligung wird dem Eigentümer ¹⁾ der Drogerie erteilt,

- a) wenn die Räumlichkeiten und Einrichtungen den Vorschriften entsprechen,
- b) wenn der verantwortliche Geschäftsleiter im Besitze der Berufsausübungsbewilligung ist.

² Die Drogerie ist nach den Vorschriften des Bundesrechts im Handelsregister einzutragen.³ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist verpflichtet, dem Departement Gesundheit und Soziales vor jedem Wechsel des verantwortlichen Geschäftsleiters ²⁾ Meldung zu erstatten. Die Berufsausübungsbewilligung des Geschäftsleiters ist der Anzeige beizulegen. ³⁾**§ 5⁴⁾**Umfang der
Betriebs-
bewilligung¹ Die Betriebsbewilligung berechtigt den Inhaber zum Betrieb einer Drogerie. Sie kann sowohl juristischen ⁵⁾ als auch natürlichen Personen erteilt werden.² Dieselbe Person kann Inhaberin mehrerer ⁶⁾ Betriebsbewilligungen sein.³ Der Inhaber der Betriebs- und der Berufsausübungsbewilligung kann identisch sein.**§ 6**Berufsausübungs-
bewilligung¹ Die Berufsausübungsbewilligung wird dem verantwortlichen Leiter der Drogerie erteilt,

- a) wenn er das Schweizerbürgerrecht besitzt; vorbehalten bleiben staatsvertragliche Vereinbarungen,
- b) wenn er die höhere Fachprüfung für Drogist oder das pharmazeutische Staatsexamen mit Erfolg bestanden hat,

¹⁾ Gemäss § 40 GesG wird die Betriebsbewilligung dem verantwortlichen Leiter erteilt.²⁾ Gemäss § 40 des Gesundheitsgesetzes wird die Betriebsbewilligung dem verantwortlichen Leiter erteilt.³⁾ Fassung gemäss Ziff. 38 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 386).⁴⁾ Gemäss § 40 GesG wird die Betriebsbewilligung dem verantwortlichen Leiter erteilt.⁵⁾ Gemäss § 40 GesG wird die Betriebsbewilligung dem verantwortlichen Leiter erteilt.⁶⁾ Gemäss § 40 GesG wird die Betriebsbewilligung dem verantwortlichen Leiter erteilt.

- c) wenn er sich über einen guten Leumund ausweist und für eine gewissenhafte und korrekte Berufsausübung Gewähr bietet.

² Die Berufsausübungsbewilligung gilt für das ganze Kantonsgebiet.

§ 7

¹ Die Berufsausübungsbewilligung berechtigt den Inhaber zur selbstständigen Leitung einer Drogerie. Sie kann nur natürlichen Personen erteilt werden. Umfang der Berufsausübungsbewilligung

² Der Inhaber der Berufsausübungsbewilligung kann nicht zugleich verantwortlicher Leiter von zwei oder mehreren Drogerien sein.

§ 8

¹ Der verantwortliche Leiter muss grundsätzlich während der Öffnungszeiten in der Drogerie anwesend sein. Stellvertretung

² Bei Abwesenheit bis zu einem Monat ist für eine sachkundige Stellvertretung zu sorgen. Der Geschäftsleiter behält in solchen Fällen die volle Verantwortung.

³ Das Departement Gesundheit und Soziales kann in Ausnahmefällen einem fachkundigen Stellvertreter ohne Berufsausübungsbewilligung die Führung der Drogerie für eine längere Frist gestatten. ¹⁾

B. Firma und Geschäftsräume

§ 9

¹ Die Bezeichnung «Drogerie» und der Name des verantwortlichen Leiters müssen an jeder Drogerie aussen deutlich sichtbar angebracht sein. Benennung des Geschäftes

² Die Verwendung von irreführenden Bezeichnungen wie z.B. «Medizinaldrogerie» oder «drugstore» ist verboten.

§ 10

¹ Jede Drogerie muss mindestens über einen Verkaufsraum, genügend Lagerraum und einen verschliessbaren feuersicheren Raum zur Aufbewahrung von leicht entzündlichen und explosiven Stoffen verfügen. Räumlichkeiten

² Alle diese Räume müssen trocken, gut beleucht- und belüftbar sowie geräumig genug sein, um eine übersichtliche und zweckentsprechende

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 38 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 386).

Aufbewahrung der vorhandenen Vorräte, insbesondere der Heilmittel, Drogen, Gifte und Chemikalien zu ermöglichen.

³ Ist mit der Drogerie ein anderes Verkaufsgeschäft verbunden, muss eine deutlich erkennbare Trennung vorhanden sein.

⁴ Vor Neueröffnungen, Neu- und Umbauten sind die Pläne dem Departement Gesundheit und Soziales zur Genehmigung einzureichen. ¹⁾

C. Sortiment und Verkaufsbefugnisse

§ 11

Allgemeines

¹ Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist verpflichtet, das zu einer Drogerie gehörende übliche Sortiment an Heilmitteln, Drogen, Chemikalien und Giften zu führen.

² Das Sortiment ist in Weisungen des Departements Gesundheit und Soziales zu umschreiben. ²⁾

§ 12

Pharmazeutische Spezialitäten

¹ Die Stoffe (Heilmittel, Drogen, Chemikalien, Gifte), welche in der Drogerie abgegeben werden dürfen, sind durch die Listen der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel, bzw. des Eidgenössischen Gesundheitsamtes ³⁾ bezeichnet.

² In Drogerien dürfen pharmazeutische Spezialitäten nur abgegeben werden, wenn diese von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel begutachtet und für die Abgabe in Drogerien registriert sind.

§ 13

Fabrikation von Heilmitteln

¹ Die Bewilligung zum Betrieb und zur Leitung einer Drogerie schliesst das Recht zur Herstellung von Heilmitteln nicht ein.

² Zulässig ist jedoch die Defektur sowie die Herstellung von Hausspezialitäten zum direkten Verkauf im Rahmen der Verkaufsbefugnisse für Drogerien.

³ Als Hausspezialitäten gelten die im IKS-Regulativ im Sinne von Absatz 2 umschriebenen pharmazeutischen Spezialitäten.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 38 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 386).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 38 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 386).

³⁾ Heute: Bundesamt für Gesundheitswesen

§ 14

Die Berechtigung zum Verkehr mit Giften richtet sich nach der speziellen Gifte Gesetzgebung des Bundes und des Kantons.

D. Betriebsvorschriften**§ 15**

¹ Heilmittel, Drogen und Chemikalien sind in dem ihren Eigenschaften Schutzvorkehrungen entsprechenden Räume und in besonderen Behältern derart aufzubewahren, dass keine Veränderung des eigenen Inhalts oder desjenigen benachbarter Behälter eintreten kann.

² Schubladenstöcke, die für offene Waren bestimmt sind, müssen allseitig mit Zwischenwänden versehen sein.

³ Gleichartige Stoffe sind in Verkaufs- und Vorratsräumen alphabetisch geordnet aufzubewahren.

§ 16

¹ Arzneimittel, Mittel für den tierärztlichen Gebrauch und Gifte sind unter Lagerung sich und von anderen Waren so abzusondern, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

² Arzneistoffe, die der Drogist nicht oder nur als Bestandteil pharmazeutischer Spezialitäten abzugeben befugt ist, dürfen nicht vorrätig gehalten werden. Vorbehalten bleiben Arzneistoffe gemäss § 13 Abs. 2 und 3.

³ Offizinelle Arzneistoffe dürfen nur gelagert und abgegeben werden, wenn sie den Qualitätsvorschriften der Pharmakopöe entsprechen. Sie sind nach den Vorschriften der Pharmakopöe aufzubewahren.

§ 17

Jeder Behälter ist mit einer seiner Grösse und den Vorschriften der Pharmakopöe entsprechenden deutlichen und dauerhaften Aufschrift in deutscher oder lateinischer Sprache zu versehen. Lateinische Aufschriften sind durch eine kleinere deutsche Bezeichnung zu ergänzen. Aufschriften

§ 18

¹ Heilmittel, Drogen und Chemikalien sind bei der Abgabe mit einer Aufschrift zu versehen, welche den Namen der Substanz und die Firma enthält. Abgabevorschriften

² Bei offizinellen Arzneimitteln sind die Vorschriften der Pharmakopöe zu befolgen.

³ Im übrigen sind die Vorschriften der Heilmittel- und Giftgesetzgebung massgebend.

§ 19

Aufliegen der Vorschriften

In der Drogerie müssen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, die Erlasse und Weisungen über den Verkehr mit Heilmitteln und Giften, die Liste D mit Nachträgen, die pharmazeutische Spezialitätenkartei der IKS oder die nachgeführte Spezialitätenkartei des Schweizerischen Drogistenverbandes aufliegen.

E. Aufsicht

§ 20¹⁾

Allgemeines

Die Drogerien stehen unter der Aufsicht des Departements Gesundheit und Soziales.

§ 21

Inspektionen

¹ Jede Drogerie wird in der Regel alle drei Jahre kontrolliert.

² Zusätzlich finden Drogerieinspektionen statt:

- a) vor der Eröffnung,
- b) bei der Verlegung,
- c) bei erheblichen baulichen Änderungen,
- d) beim Wechsel des Eigentümers²⁾,
- e) beim Wechsel des verantwortlichen Leiters.

§ 22

Inspektoren

Die Durchführung der Kontrollen wird den vom Regierungsrat gewählten nebenamtlichen Inspektoren übertragen. Diese Inspektoren müssen die Voraussetzung zur selbstständigen Berufsausübung gemäss § 6 Abs. 1 erfüllen.

§ 23

Umfang der Kontrolle

¹ Die Kontrolle bezieht sich auf alle Zweige der betreffenden Drogerie.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 38 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 386).

²⁾ Gemäss § 40 GesG wird die Betriebsbewilligung dem verantwortlichen Leiter erteilt.

² Es ist festzustellen, ob Ordnung und Sauberkeit herrschen und ob die Vorschriften beachtet werden.

³ Die Vorräte sind zu besichtigen, und es sind entschädigungslos Warenproben zu erheben, welche zur Untersuchung auf Reinheit und Übereinstimmung mit der Deklaration der Pharmakopöe dem Departement Gesundheit und Soziales einzusenden sind. ¹⁾

§ 24

¹ Den Inspektoren und den Kontrollorganen des Departements Gesundheit und Soziales ist der Zutritt zu allen Räumen der Drogerie zu gestatten, jede gewünschte Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen. ²⁾ Einsichtsrecht

² Insbesondere sind die Lieferantenfakturen während drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen lückenlos vorzuweisen.

§ 25

¹ Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll aufzunehmen. Der Befund ist vom Drogisten zu unterzeichnen und es ist ihm Gelegenheit zu geben, allfällige Bemerkungen anzubringen. Dem inspizierten Drogisten ist ein Doppel des Inspektionsprotokolls auszuhändigen. Protokoll

² Das Protokoll ist mit den Anträgen dem Departement Gesundheit und Soziales einzureichen. ³⁾

³ Die Inspektoren sind verpflichtet, über alles, was sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit wahrnehmen, Stillschweigen zu bewahren.

F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26

¹ Neben oder an Stelle einer Überweisung an den Strafrichter kann das Departement Gesundheit und Soziales als Zwangsmassnahme verfügen ⁴⁾. Administrative
Massnahmen

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 38 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 386).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 38 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 387).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 38 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 387).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 38 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 387).

- a) die Erteilung einer Verwarnung,
- b) die Verhängung einer Ordnungsbusse bis Fr. 100.– unter Auferlegung der Untersuchungskosten,
- c) die vorübergehende Schliessung der Drogerie,
- d) die Ersatzvornahme.

² Gegen derartige Verfügungen des Departements Gesundheit und Soziales kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ Beschwerde geführt werden.²⁾

§ 27

Vorbehalt
bisheriger
Bewilligungen

Bewilligungen zur Führung einer Drogerie, die auf Grund des bisherigen Rechts erteilt worden sind, gelten weiterhin und müssen nicht erneuert werden.

§ 28

Inkrafttreten und
Vollzug,
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren und tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Das Departement Gesundheit und Soziales ist mit dem Vollzug beauftragt. Es kann spezielle Weisungen erlassen.³⁾

² Die Verordnung über die Drogerien vom 3. Februar 1950⁴⁾ ist aufgehoben.

¹⁾ SAR 271.100

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 38 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 387).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 38 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 387).

⁴⁾ AGS Bd. 3 S. 639